

Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach dem Justizbeitreibungsgesetz

Inkrafttreten: 01.12.1972

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.11.2021 (Brem.GBl. S. 735)

Fundstelle: Brem.GBl. 1972, 237

Gliederungsnummer: 36-c-1

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 617), in Verbindung mit [§ 2 des Bremischen Justizkostengesetzes](#) vom 11. März 1958 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1961 (SaBremR 36-a-1) wird verordnet:

(1) Zur Beitreibung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 a der Justizbeitreibungsordnung genannten Ansprüche werden anstelle der Gerichtskasse folgende Behörden als Vollstreckungsbehörden bestimmt:

1. für Ordnungs-, Ungebühr- und Erzwingungsstrafen in Geld
 - a) im Verfahren nach der Strafprozeßordnung die Staatsanwaltschaft,
 - b) im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz der Jugendrichter,
 - c) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten die Staatsanwaltschaft,
 - d) in allen übrigen Verfahren das Gericht, das auf die Strafe erkannt hat; sofern es sich um eine Kollegialentscheidung handelt, der Vorsitzende des Gerichts,

2.

für die Geldstrafe nach § 890 der Zivilprozeßordnung das Gericht, das auf die Strafe erkannt hat; sofern es sich um eine Kollegialentscheidung handelt, der Vorsitzende des Gerichts.

(2) Abweichende Regelungen in anderen Gesetzen oder Verordnungen bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1972 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 31. Oktober 1972

Der Senat

außer Kraft